

BENUTZUNGSORDNUNG

für die öffentlichen Spielplätze, Bolzplätze und sonstigen Plätze, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen, in der Gemeinde Bad Schönborn

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Hausrecht
- § 7 Schadenersatzansprüche der Gemeinde
- § 8 Haftung der Gemeinde
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 19.07.2011 nachfolgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze, Bolzplätze und sonstigen Plätze, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen, in der Gemeinde Bad Schönborn beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Schönborn stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze sowie sonstige Plätze, die der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis dieser Anlagen, welches Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Anlagen der Gemeinde Bad Schönborn dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet, soweit vor Ort keine spezifische Altersbegrenzung ausgewiesen ist. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Bolzplätze und sonstige Plätze zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen.
Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der Anlagen oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie eine dieser Anlagen ohne Zustimmung der Gemeinde ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen wie z.B. durch Schnee, Glätteis oder Sturm sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können einzelne Spielgeräte oder deren Einrichtungen geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Anlagen werden durch die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde Bad Schönborn in ihrer aktuellen Fassung bestimmt. Die Gemeinde kann durch Ausweisung vor Ort davon abweichende Öffnungszeiten einzelner Anlagen festlegen.

Nachrichtlich: Die Anlagen sind täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Benutzung freigegeben, in der Winterzeit (01.11 bis 31.03.) jedoch nur bis zum Einbruch der Dunkelheit (§ 4 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 30.04.2003).

§5

Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf den Anlagen und bei der Benutzung der Spielgeräte sind unzumutbare und nutzungswidrige Störungen und Belästigungen anderer, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Anlagen ist insbesondere untersagt:
 1. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 2. zu rauchen;
 3. Müll außerhalb der installierten Abfallkörbe zu entsorgen;
 4. die Anlagen bzw. die durchführenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 5. Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen und im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 7. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen und auf besonders ausgewiesenen Bereichen der Anlagen;
 8. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 9. Feuer anzuzünden oder zu Grillen;
 10. technische Wiedergabegeräte abspielen zu lassen bzw. sonstwie übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 11. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 12. Materialien aller Art zu lagern;
 13. sich auf den Anlagen im betrunkenen, unter Drogen stehenden oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 14. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen.

§ 6

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Bad Schönborn übt auf den Anlagen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu widerhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können von den Anlagen verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das künftige Betreten der Anlagen verboten werden.

§ 7

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

Wer die Anlagen oder deren Entrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Bad Schönborn gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Bad Schönborn haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer,
 - a. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Bad Schönborn übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b. die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen und Gegenstände

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Absatz 1 bei der Benutzung der Anlagen älter als 14 Jahre ist,
 - b. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Anlagen aufhält,
 - c. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt,
 - d. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 raucht,
 - e. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Müll außerhalb der installierten Abfallkörbe entsorgt,
 - f. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 die Anlagen bzw. die durchführenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug befährt,
 - g. entgegen § 5 Abs. 3 Nummer 5 Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Anlagenbereich frei laufen lässt,
 - h. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Pflanzen oder Pflanzteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - i. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Anlagen Ballspiele aller Art durchführt,
 - j. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
 - k. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 Feuer anzündet oder grillt,
 - l. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 10 technische Wiedergabegeräte abspielen lässt bzw. sonst wie übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,

- m. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 11 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Bad Schönborn oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
- n. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 12 Materialien aller Art lagert,
- o. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 13 sich auf den Anlagen im betrunkenen, unter Drogen stehenden oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
- p. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 14 Sitzbänke vom Aufenthaltsort entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße wird durch die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde Bad Schönborn in ihrer aktuellen Fassung bestimmt.

Nachrichtlich: Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden. (§ 24 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 30.04.2003).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Benutzungsordnung vom 13. Dezember 1977 außer Kraft.*)


Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister

